

Satzung

des

Leichtathletik-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beschlossen mit Umlaufbeschluss vom 31.3.2021

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zu einem Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zu allen anderen Geschlechtern.

Inhalt

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes.....	2
§ 2 Aufgaben des Verbandes	2
§ 3 Jugendarbeit.....	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Organe des Verbandes	3
§ 7 Verbandstag	3
§ 8 Präsidium	5
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Rechtsausschuss.....	6
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Geschäftsjahr	7
§ 13 Auflösung des Verbandes.....	7
§ 14 Bestandteile der Satzung und weitere Bestimmungen des Verbandes	7
§ 15 Veröffentlichungen	7
§ 16 Datenschutz.....	7
§ 17 Haftung.....	9
§ 18 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Name des Vereins lautet „Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ (LVMV). Er ist die Vereinigung der leichtathletiktreibenden Vereine und Gemeinschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
2. Der LVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportart Leichtathletik.
5. Der LVMV ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
6. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der LVMV hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer VR 10 130 eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der LVMV nimmt die mit der Organisation der Leichtathletik in Mecklenburg-Vorpommern zusammenhängenden Aufgaben wahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Interessen aller Mitglieder gegenüber dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), allen damit befassten Behörden und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zu vertreten und die Zusammenarbeit mit diesen zu fördern.
2. Die Leichtathletik in Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des DLV einheitlich auszurichten. Hierzu gehört auch die Prävention und die Unterstützung der Bekämpfung von Doping und Medikamentenmissbrauch sowie die Verhängung von Sanktionen bei Dopingverstößen und die Ergreifung anderer zur Dopingbekämpfung geeigneter Maßnahmen.
3. Termine der Verbandsveranstaltungen festzulegen.
4. Landesmeisterschaften und andere Wettkämpfe in Wettbewerben nach Maßgabe der Deutschen-Leichtathletik-Ordnung (DLO) durchzuführen bzw. deren Durchführung zu koordinieren oder zu unterstützen.
5. Trainings- und Wettkampfangebote auf dem Gebiet des olympischen und des nichtolympischen Wettkampf-, des Gesundheits-, Präventions-, Freizeit- und Behindertensports zu entwickeln.
6. Leichtathleten des Landes für Wettkämpfe und Veranstaltungen im Rahmen seiner Zuständigkeit auszuwählen, auf diese vorzubereiten und sie während dieser Veranstaltungen zu betreuen.
7. Die Landesbestenlisten zu führen, Höchstleistungen anzuerkennen und zu führen und Deutsche, Europa- und Welthöchstleistungen an die zuständigen Stellen weiter zu melden.
8. Die Lehre der Leichtathletik zu vermitteln, die Trainer- und Übungsleiter Aus- und Fortbildung im Rahmen seiner Zuständigkeit zu planen und durchzuführen.
9. Die Leichtathletik des Bundeslandes im DOSB, im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern (LSB M-V) und im DLV zu vertreten.
10. Streitfälle entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des DLV zu entscheiden.

11. Der LVMV übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich für eine umweltgerechte Leichtathletik ein.
12. Der LVMV ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in §§ 2.1 bis 2.11 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nichtgemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Jugendarbeit

Die Leichtathletik-Jugend Mecklenburg-Vorpommern (LJMV) ist die Jugendorganisation des LVMV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des LVMV und der Jugendordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein werden, der dem LSB M-V angehört, der Leichtathletik betreibt und den Beitritt unmittelbar gegenüber dem LVMV schriftlich beantragt hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung durch das Präsidium des LVMV. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebeschluss genannten Beitrittstermin.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem LVMV unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch Auflösung, Austritt oder durch Ausschluss.
 - 3.1 Die Auflösung ist dem LVMV unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - 3.2 Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.
 - 3.3 Den Ausschluss eines Mitglieds kann nur der Verbandstag vornehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.
2. Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des DLV und des LVMV an.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des LVMV werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung sind die zum Jahresanfang an den Landessportbund M-V gemeldeten Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine. Über die Art und die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Verbandstag. Die Höhe der Umlage wird auf das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag
2. Präsidium
3. Ausschüsse
4. Rechtsausschuss.

§ 7 Verbandstag

1. Aufgaben

- 1.1 Der Verbandstag beschließt insbesondere die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, berät und genehmigt den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplan des Geschäftsjahres, setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Er hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.
- 1.2 Der Verbandstag ist für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzung und Ordnungen zuständig.
- 1.3 Der Verbandstag kann Beschlüsse des Präsidiums ändern oder aufheben.
- 1.4 Der Verbandstag entscheidet über die Auflösung des Verbandes und den Zufall des Vermögens. Er entlastet das Präsidium. Er ist zudem zuständig für die Ernennung von Ehrenpräsidenten.
- 2. Zusammensetzung**
 - 2.1 Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine und der Kreisleichtathletikverbände (KLV) sowie den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zusammen.
 - 2.2 Die Mitgliedsvereine können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum ordentlichen Verbandstag entsenden oder die Stimmen – höchstens fünf – auf einen oder mehrere Vertreter vereinigen.
- 3. Ordentlicher Verbandstag**
 - 3.1 Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich statt. Zum ordentlichen Verbandstag sind alle Mitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums schriftlich oder mit E-Mail einzuladen. Zusätzlich ist die Einladung auf der Homepage des LVMV zu veröffentlichen.
 - 3.2 Dies hat mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.
- 4. Außerordentlicher Verbandstag**
 - 4.1 Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einberufen.
 - 4.2 Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist mindestens 14 Tage beträgt.
- 5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**
 - 5.1 Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der Mitgliedsvereine, der KLV und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.
 - 5.2 Die jedem Mitgliedsverein zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl am Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres. Für je angefangene 100 Mitglieder hat der Verein eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen Verein ist nicht zulässig.
 - 5.3 Jeder Kreisleichtathletikverband hat eine Stimme.
 - 5.4 Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
 - 5.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6. Wahlen**
 - 6.1 Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses und des Geschäftsführers. Er wählt ferner die Mitglieder des Rechtsausschusses und zwei Kassenprüfer.
 - 6.2 Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
 - 6.3 Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
 - 6.4 Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 6.5 Wählbar in das Präsidium, den Rechtsausschuss und als Kassenprüfer ist jeder volljährige deutsche Staatsbürger, der einem Mitgliedsverein angehört.
- 6.6 Ausländer sind wahlberechtigt, wenn sie einem Verein des LVMV angehören und einen berechtigten Aufenthalt im Land nachweisen können.
- 6.7 Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter kooptieren und mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Neuwahl beauftragen.
- 6.8 Präsidiumsmitglieder, die hauptamtlich beim oder für den LVMV angestellt sind, scheiden mit Beendigung ihres Anstellungsvertrages aus dem Präsidium aus.

7. Beschlüsse

- 7.1 Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.2 Satzungsänderungen und die Auflösung des LVMV müssen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 7.3 Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

§ 8 Präsidium

1. Aufgaben

Das Präsidium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Ausübung der verbandspolitischen Richtlinienkompetenz zwischen den Verbandstagen;
- 1.2 Erledigung der den LVMV betreffenden Angelegenheiten des nationalen und internationalen Sportverkehrs;
- 1.3 Organisation und Durchführung der Arbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des LVMV und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages;
- 1.4 Berufung des Geschäftsführers in das Präsidium, Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle, Abschluss und Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit Verbandsmitarbeitern, Regelung von Wirtschafts- und Vertragsangelegenheiten;
- 1.5 Unterstützung der Ausschüsse und anderen Gremien, Genehmigung von Beschlüssen der Ausschüsse, Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse, Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen, Berufung und Abberufung von Beauftragten;
- 1.6 Erstellung und Umsetzung der Jahresarbeits- und Haushaltsplanung und der Berichte des Verbandes
- 1.7 Vergabe der Landesmeisterschaften und anderer Wettkämpfe in der Zuständigkeit des LVMV
- 1.8 Entscheidung über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen in Gremien im Namen des LVMV

2. Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder mit je einer Stimme an:

- 2.1.1 Präsident
- 2.1.2 Vizepräsident Vereins- und Sportentwicklung
- 2.1.3 Vizepräsident Finanzen und Marketing
- 2.1.4 Vizepräsident Leistungssport
- 2.1.5 Vizepräsident Wettkampforganisation
- 2.1.6 Vorsitzender des Jugendausschusses
- 2.1.7 Geschäftsführer

Dem Präsidium gehören weiterhin als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- 2.1.8 Ehrenpräsident

3. Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums.
4. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder Präsidiumsbeauftragte berufen. Im jeweiligen Präsidiumsbeschluss sind die Aufgabenbereiche, Kompetenzen, die Zusammensetzung und weitere notwendige Regelungen zu beschließen. Die Leiter der Arbeitsgruppen oder Präsidiumsbeauftragten können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Vizepräsidenten Leistungssport, sofern dieser mit dem leitenden Landestrainer personenidentisch ist, sowie des Geschäftsführers grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie und sonstige für den LVMV ehrenamtlich tätige Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Das Präsidium kann Pauschalierungen der Kostenerstattung beschließen. Darüber hinaus kann ihnen als Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 dieses Paragraphen. Der Verband wird durch zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.
Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist bis zur Eintragung der Neuwahl vertretungsberechtigt.

§ 9 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden für folgende Bereiche eingerichtet:
 - 1.1 Leistungssport
 - 1.2 Wettkampfwesen
 - 1.3 Finanzen/Marketing
 - 1.4 Bildung.
2. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschüsse und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den Jugendausschuss darüber hinaus in der Jugendordnung festgelegt.
3. Beschlüsse der Ausschüsse mit grundsätzlicher Wirkung bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Darüber hinaus kann das Präsidium alle Angelegenheiten der Ausschüsse an sich ziehen.
4. Präsidiumsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilzunehmen.
5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der zugewiesenen Aufgabenbereiche und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverbandes eigenverantwortlich wahr.
6. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen und abberufen. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und die Präsidiumsmitglieder.

§ 10 Rechtsausschuss

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des LVMV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) ausgeübt.

Satzung

2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Alle Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören. Sie dürfen am Verbandstag und Jugendverbandstag teilnehmen.
3. Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
4. Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - 4.1 Ermahnung
 - 4.2 Auflage
 - 4.3 Geldbuße
 - 4.4 befristete oder dauernde Wettkampfsperre
 - 4.5 befristete oder dauernde Aberkennung der Ausübung eines Amtes
 - 4.6 befristete oder dauernde Sperre eines Vereins vom Wettkampfbetrieb
 - 4.7 Ausschluss.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des LVMV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag den Kassenprüfbericht. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich zu zweit wahr.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag, bei dem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVMV an die gemeinnützige Nachfolgeorganisation des LVMV oder, falls es diese nicht geben sollte, an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

§ 14 Bestandteile der Satzung und weitere Bestimmungen des Verbandes

1. Der LVMV erkennt die Satzung des DLV an und übernimmt die in § 5 Ziffer 2 der Satzung des DLV bezeichneten Bestimmungen und Ordnungen sowie den DLV-Ethik-Code in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil seiner Satzung.
2. Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Angelegenheiten des Verbandslebens Verbandsordnungen.
3. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 15 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des LVMV (www.lvmv.de).

§ 16 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der LVMV personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie von deren Mitgliedern sowie von den mit

dem LVMV verbundenen Organisationen, Amtsträgern, Ehrenamtsträgern, Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die personenbezogenen Einzelangaben betreffen Name, Titel, akademischer Grad, Geburtsdatum, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Verbandsfunktion/ Vereinszugehörigkeit, Lizenz, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und Bankverbindung.

2. Der LVMV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.
3. Sofern der LVMV verpflichtet ist, an andere Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der LVMV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfkategorie) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Der LVMV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
4. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.
5. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem LVMV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des LVMV und die dem LVMV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom LVMV auf das Mitglied bzw. die dem LVMV angeschlossene Organisation über.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
9. Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden gesetzlichen Vorschriften kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
10. Das Präsidium kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Satzung

§ 17 Haftung

Funktionsträger des LVMV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 18 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Beschlussorgane bestimmen einen späteren Termin. Änderungen der Verbandsordnungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.